

TE OGH 1951/4/26 20b269/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1951

Norm

ABGB §1392

Kopf

SZ 24/116

Spruch

Bei Forderungspfändungen muß im Exekutionsantrag die Forderung genau bezeichnet und ihr Rechtsgrund spezifiziert werden. Die Pfändung von "Forderungen aller Art" ist unzulässig. Wurde die Exekution trotzdem bewilligt, so ist gleichwohl kein Pfandrecht entstanden und die Exekution daher einzustellen.

Entscheidung vom 26. April 1951, 2 Ob 269/51.

I. Instanz: Bezirksgericht Innere Stadt Wien; II. Instanz:

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Das Erstgericht bewilligte der betreibenden Partei zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Forderung im Restbetrag von 4460.27 S die Exekution durch Pfändung der dem Verpflichteten auf Grund seiner Ansprüche als offener Gesellschafter angeblich zustehenden Forderung in der Höhe von vermutlich 30.000 S und deren Überweisung zur Einziehung und wies einen auf § 39 Abs. 2 EO. gestützten Einstellungsantrag des Verpflichteten ab.

Das Rekursgericht gab dem Einstellungsantrage Folge. Der Oberste Gerichtshof bestätigte den Beschluß des Rekursgerichtes.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Bei der Forderungspfändung muß im Exekutionsantrag die zu pfändende Forderung des Verpflichteten genau bezeichnet sein, insbesondere müssen Rechtsgrund und Forderung spezifiziert werden. Die Pfändung von "Forderungen aller Art" ist unzulässig. Die Pfändung aller Ansprüche, die dem Verpflichteten als Gesellschafter einer bestimmten offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft zustehen, ist nicht genügend, weil nach Art. 7 Nr. 11 der 4. EVzHGB. die Ansprüche eines Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis nicht pfändbar sind. Nur die einem Gesellschafter aus der Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, und zwar der Anspruch auf Gewinnanteil, Zinsen oder auf das Auseinandersetzungsguthaben, sind pfändbar. Wird auf eine dieser drei Forderungen des Verpflichteten gegriffen, so muß nach dem dargelegten Grundsatz der Spezialität angeführt werden, auf welchen dieser drei Ansprüche der betreibende Gläubiger Exekution führt, er muß den Rechtsgrund der gepfändeten Forderung klar darlegen (RZ. 1937, S. 421), zumal, da ihm seit der Einführung des Handelsgesetzbuches die Exekution

nach § 331 EO. verwehrt ist (1 Ob 465/50). Da der betreibende Gläubiger dies unterlassen hat, ist durch die Zustellung der antragsgemäß bewilligten Pfändungsbewilligung überhaupt kein Pfandrecht entstanden. Da nach österreichischem Exekutionsrecht künftige Gewinnanteile oder Auseinandersetzungsforderungen nicht gepfändet werden können, hätte der betreibende Gläubiger, wenn er auf Forderungen dieser Art greifen will, auch behaupten müssen, daß dem Verpflichteten derzeit Ansprüche dieser Art schon zustehen. Da er dies unterlassen hat, fiel seine Exekution ins Leere. Für die vom Revisionsrekurs gewünschten Erhebungen über die Natur der der Exekution zu unterwerfenden Forderungen bietet das Rekursverfahren keinen Raum. Darum war die Exekution im Sinn der Entscheidung ZBl. 1928, Nr. 23 mit Rücksicht auf ihre Unwirksamkeit von Amts wegen aufzuheben. Da das Rekursgericht, wenn auch aus anderen Erwägungen, die Exekution eingestellt hat, mußte der dagegen ergriffene Revisionsrekurs erfolglos bleiben.

Anmerkung

Z24116

Schlagworte

Bestimmtheit der Forderung Voraussetzung für die Pfändung, Bewilligung der Forderungspfändung bei mangelnder Spezialisierung der, gepfändeten Forderung wirkungslos, Einstellung der Exekution bei Pfändung nicht genügend spezialisierter, Forderungen, Exekution Spezifizierung der Forderung bei Forderungspfändung, Exekutionsantrag, Spezifizierung der Forderung bei - zur, Forderungspfändung, Exekutionsbewilligung trotz mangelnder Spezialisierung der gepfändeten, Forderung wirkungslos, Forderung Bestimmtheit der - Voraussetzung für die Pfändung, Forderungen aller Art, Pfändung von "- nicht genügend spezialisiert, Forderungspfändung, Spezialisierung der Forderung als Voraussetzung der, Pfandrecht kein - an nicht genügend spezialisierter Forderungen, Pfändung einer Forderung, Spezialisierung derselben Voraussetzung für, die -, Spezialitätsprinzip, Anwendung des - bei Forderungsexekution, Unzulässigkeit der Pfändung nicht genügend bezeichneter Forderung, Zwangsvollstreckung Spezifizierung der Forderung bei Forderungspfändung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0020OB00269.51.0426.000

Dokumentnummer

JJT_19510426_OGH0002_0020OB00269_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at